

Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg -WVSO- in der Beschlussfassung vom 07.09.2005 in der Fassung ihrer Änderungen vom 06.10.2010, 09.10.2013, 30.07.2014 und 15.07.2015.

Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg WVSO

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 07.09.2005 die folgende Neufassung der Verbandssatzung, am 06.10.2010 die 1. Änderungssatzung, am 09.10.2013 die 2. Änderungssatzung, am 30.07.2014 die 3. Änderungssatzung und am 15.07.2015 die 4. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitglieder

(1) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und führt den Namen

„Wasserverband Stendal-Osterburg WVSO“

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Osterburg, Landkreis Stendal.

(3) Mitglieder des Verbandes sind die in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder nach Anlage 1.

(5) Der Verband besitzt Dienstherrnenfähigkeit.

(6) Der Verband führt ein Dienstsiegel gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat im Gebiet seiner Verbandsmitglieder folgende Aufgaben:

1. die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen und
2. die Beseitigung des anfallenden Abwassers einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Das Recht und die Pflicht, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Verband über. Insbesondere ist der Verband berechtigt Satzungen und Bedingungen zu erlassen.

(3) Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Der Verband kann für Gemeinden und Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes die Durchführung der öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung übernehmen.

(5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Er ist gemeinnützig.

§ 3 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 Bildung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 2000 Einwohner, für die der Verband Aufgaben wahrnimmt, eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abberufen.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ver- und Entsorgungsbedingungen,
4. die Geschäftsordnung des Verbandes,
5. die Festsetzung der Entgelte,
6. die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
7. die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
8. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, des Finanzplanes und des Investitionsplanes,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses,
10. den Vorschlag für die Benennung des Jahresabschlussprüfers,
11. die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
12. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
13. die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit dies den Erwerb oder die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen sowie die Ausreichung von Schenkungen oder Darlehen durch den Verband betrifft, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € überschreiten,

14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
15. den Abschluss von Verträgen mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000,00 € übersteigt, es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung,
16. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten,
17. den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
18. das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
19. die Auflösung des Verbandes.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit Abstimmung und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich hinzuzufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(4) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.

(5) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechnigten Mitglieder und die Mehrheit der Stimmen anwesend ist oder wenn alle stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn fest.

(7) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(8) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Für die Änderung der Verbandssatzung, den Beitritt weiterer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung und die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

(10) Über die Sitzungen der Versammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Versammlung und jeder Vertreter eines Mitgliedes können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Versammlung.

§ 7

Vorsitzender der Versammlung

(1) Der Vorsitzende der Versammlung wird aus der Mitte der Versammlung gewählt. Ebenso wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Versammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abgewählt.

(2) Der Vorsitzende der Versammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(3) Der Vorsitzende der Versammlung beruft die Sitzungen der Versammlung ein und leitet diese im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten der Versammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Versammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sind der Versammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Versammlung aufzunehmen.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Versammlung zugewiesen sind.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Versammlung gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig.

(3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung.

(4) Die Stelle des Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter treffen eine Vorauswahl zur Feststellung der Befähigung der Bewerber.

(5) Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Mitarbeiter des Verbandes mit seiner Vertretung.

(6) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht kann er auf Verbandsmitarbeiter übertragen.

(7) Der Verbandsgeschäftsführer ist befugt, Entscheidungen zur Vergabe von Bauaufträgen und mit Baumaßnahmen verbundenen Lieferaufträgen gemäß VOB bzw. VOL im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Wirtschaftsplanes zu treffen und die entsprechenden Verträge abzuschließen und über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter zu entscheiden.

§ 10 Verpflichtungsgeschäfte

(1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.

(2) Die Schriftform des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.1997 (GVBL LSA S. 446) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 12 Verbandsumlage

(1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.

(2) Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes, für die der Verband Aufgaben wahrnimmt, verteilt. Der Umlagebedarf wird im Wirtschaftsplan festgesetzt.

§ 13 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der Entschädigungssatzung Anwendung.

§ 14

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden, und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erfolgt nach Beschluss der Verbandsversammlung durch Änderung der Verbandssatzung.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
- (4) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in die das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (5) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband im Falle des Abs. 5 binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung das neue Verbandsmitglied ausschließen, in gleicher Weise kann das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 15

Formwechsel oder Auflösung des Verbandes

- (1) Führt das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern dazu, dass nur noch ein Verbandsmitglied verbleibt, kann das verbleibende Verbandsmitglied den Formwechsel des Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Kapitalgesellschaft beschließen.

Der Beschluss über den Formwechsel ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Der Verband ist aufzulösen, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.
- (3) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu bestimmende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden unter die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
- (5) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder abgewälzt. Das vorhandene Personal wird nach dieser Maßgabe von den Trägern des Verbandes übernommen, sofern nicht ein anderer Träger das vorhandene Personal übernimmt.
- (6) Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt

für den Altmarkkreis Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.

(2) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

- die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
- die Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftig Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- der Höchstbetrag der Kassenkredite,
- die Umlage und deren Verteilungsschlüssel

(3) Im Übrigen werden die Wirtschaftspläne im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg, zur Einsichtnahme für die Dauer von 7 Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

(4) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Am Bültgraben 5, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), zu jedermann Einsicht während der Dienststunden ausliegen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend darzustellen sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der örtlichen Tagespresse, in der Volksstimme und der Altmarkzeitung, mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

§ 17 Aufsicht, Prüfung

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Stendal. Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zuständig. Für die überörtliche Prüfung ist der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt zuständig.

§ 18 Sonstige Vorschriften

Soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird, gelten für den Verband die Vorschriften für Gemeinden sinngemäß.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 19. August 2015



Dieter Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1 Verbandssatzung Mitgliedsgemeinden

1	Stadt Arendsee	für die Ortsteile	Arendsee, Dessau, Genzien, Gestien, Harpe, Höwisch, Kerkuhn, Kläden, Kleinau, Kraatz, Leppin, Lohne, Neulingen, Sanne, Schrampe, Thielbeer, Zehren, Ziemendorf, Zießbau, Zühlen
2	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	für die Mitgliedsgemeinden	Arneburg, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau, Hansestadt Werben (Elbe)
3	Stadt Bismark (Altmark)	für die Ortsteile	Badingen, Beesewege, Belkau, Büllitz, Darnewitz, Deetz, Dobberkau, Friedrichsfließ, Friedrichshof, Garlipp, Grassau, Grävenitz, Grünenwulsch, Hohenwulsch, Käthen, Kläden, Klinke, Möllenbeck, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schönfeld, Schorstedt, Steinfeld (Altmark)
4	Hansestadt Osterburg (Altmark)	für die Ortsteile	Ballerstedt, Calberwisch, Dequede, Dobbrun, Düsedau, Erxleben, Flessau, Gladigau, Osterburg, Klein Ballerstedt, Krevese, Königsmark, Krumke, Meseberg, Natterheide, Orpensdorf, Polkau, Polkern, Rengerslage, Rönnebeck, Rossau, Röthenberg, Schliecksdorf, Schmersau, Storbeck, Uchtenhagen, Walsleben, Wasmerslage, Wollenrade, Wolterslage, Zedau
5	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	für die Mitgliedsgemeinden	Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark), Zehrental
6	Hansestadt Stendal (Altmark)	für die Ortsteile	Arnim, Bindfelde, Börgitz, Buchholz, Charlottenhof, Dahlen, Dahrenstedt, Döbbelin, Gohre, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staats, Staffelde, Tornau, Uchtspringe, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Vollenschier, Welle, Wilhelmshof, Wittenmoor
7	Stadt Tangerhütte	für die Ortsteile	Bellingen, Birkholz, Bittkau, Briest, Brunkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Klein Schwarzlosen, Lüderitz, Mahlpfuhl, Ottersburg, Polte, Ringfurth, Sandfurth, Scheeren, Schelldorf, Schernebeck, Schleuß, Schönwalde, Sophienhof, Stegelitz, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge,
8	Stadt Tangermünde	für die Ortsteile	Billberge, Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Köckte, Langensalzwedel, Miltern, Storkau (Elbe)

Anlage 2



Genehmigung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Gemäß § 14 Absatz 2 i.V.m. § 8 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), genehmige ich die am 07.09.2005 von der Verbandsversammlung beschlossene Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in der Fassung 2005.

28.09.2005

Jörg Hoffmuth




Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 658) genehmige ich die in der Sitzung am 06.10.2010 von der Verbandsversammlung beschlossene 1. Änderungssatzung der "Verbandssatzung in der Beschlussfassung vom 07.09.2005" des Wasserverbandes Stendal-Osterburg.

28.10.2010

Jörg Hoffmuth



Genehmigung der Änderung der Anlage 1 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

(2. Änderungssatzung)

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) genehmige ich die in der Sitzung am 09.10.2013 von der Verbandsversammlung beschlossene Änderung der Anlage 1 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg.

18.12.2013


Carsten Wulfänger



Genehmigung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG-LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch die Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) genehmige ich die in der Sitzung am 30.07.2014 von der Verbandsversammlung beschlossene

3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

09.09.2014


Carsten Wulfänger



Genehmigung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG-LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch die Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) genehmige ich die in der Sitzung am 15.07.2015 von der Verbandsversammlung beschlossene

4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

12.08.2015


Carsten Wulfänger

